

Abfallverordnung (AbfV)

Änderung vom 16.08.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 324.111 | **822.111**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [822.111](#) Abfallverordnung vom 11.02.2004 (AbfV) (Stand 01.01.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden können vorschreiben, dass Siedlungsabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen dem kommunalen Sammeldienst zu übergeben sind.

Art. 9 Abs. 1

¹ Als kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe gelten insbesondere

- a **(geändert)** reine und mit anderen Materialien vermischte Medikamente, Chemikalien, Altöle und Hilfsmittel für Haushalt, Garten und Hobby,
- b **(geändert)** nicht betriebsspezifische Sonderabfälle aus dem Kleingewerbe bis zu 20 Kilogramm pro Anlieferung.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 4

¹ Als Kleingewerbe gilt ein Unternehmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen.

⁴ Die Gemeinde fördert die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen indem sie

a **(geändert)** regelmässig Sammlungen durchführt,

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 14 Abs. 3a (neu), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

^{3a} Asphaltgranulat in loser Form darf ohne Deckschicht nicht verwendet werden.

⁵ Recyclingbaustoffe gelten als Abfall, wenn sie unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen der in Absatz 3 genannten Richtlinie oder unter Missachtung von Absatz 3a eingesetzt werden.

⁶ Wer Recyclingbaustoffe abgibt, muss seine Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise über die Verwendungseinschränkungen von Recyclingbaustoffen informieren.

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Entsorgungskonzept (Überschrift geändert)

¹ Das Entsorgungskonzept zeigt auf, dass und wie eine rechtmässige Entsorgung möglich ist.

² Es enthält mindestens Angaben

a **(geändert)** zur Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle,

b *Aufgehoben.*

c *Aufgehoben.*

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Bewilligungsbehörde genehmigt in ihrer Verfügung das Entsorgungskonzept.

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 20a Abs. 1

¹ Keine kantonale Betriebsbewilligung benötigen insbesondere

- k **(geändert)** Betriebe, die nur tierische Nebenprodukte im Sinne der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)¹⁾ entsorgen.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Betriebsbewilligungsgesuch ist beim AWA einzureichen. Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Entsorgungskonzept

1. Verfahren (Überschrift geändert)

¹ Für das Entsorgungskonzept gilt grundsätzlich die Regelung nach Artikel 17 und 18.

² Die Bewilligungsbehörde holt vor der Genehmigung des Entsorgungskonzepts den Fachbericht des AWA ein.

³ Die Bewilligungsbehörde eröffnet die Verfügung auch dem AWA.

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

2. Inhalt (Überschrift geändert)

¹ Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 hat das Entsorgungskonzept mindestens zu enthalten

Aufzählung unverändert.

Art. 27 Abs. 2 (neu)

2. Inhalt und Fachkompetenz (Überschrift geändert)

² Die Verfasserin oder der Verfasser der Voruntersuchung muss über die erforderliche Fachkompetenz verfügen und der Behörde auf deren Verlangen die entsprechenden Nachweise vorlegen.

Art. 27a (neu)

Übermässige Belastung

¹ Die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedepotien belasten die Gemeinde finanziell übermässig, soweit der Schwellenwert überschritten wird.

¹⁾ SR 916.441.22

² Der Schwellenwert ergibt sich aus der Multiplikation des harmonisierten Steuerertragsindex mit der mittleren Wohnbevölkerung und dem zumutbaren Beitrag pro Einwohner, dividiert durch Hundert.

³ Die Berechnung des harmonisierten Steuerertragsindex richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾.

⁴ Die Ermittlung der mittleren Wohnbevölkerung richtet sich nach den Artikeln 7 und 9 FILAG.

⁵ Der zumutbare Beitrag pro Einwohner beträgt 500 Franken.

Art. 28a (neu)

Abfallabgabe

¹ Die Abfallabgabe beträgt zehn Franken pro Tonne angelieferter Abfälle.

Titel nach Art. 41 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 16.08.2017

Art. T1-1 (neu)

Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹ Der Artikel 7 ist ab dem 1. Januar 2019 anwendbar.

² Bis zum 31. Dezember 2018 können die Gemeinden vorschreiben, dass Siedlungsabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben (Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistung usw.) dem kommunalen Sammeldienst zu übergeben sind.

II.

Der Erlass [324.111](#) Verordnung über die Ordnungsbussen vom 18.09.2002 (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV) (Stand 01.05.2017) wird wie folgt geändert:

Art. A1-1 Abs. 5

⁵

Tabelle geändert:

¹⁾ BSG 631.1

E	Abfallbewirtschaftung	CHF
13	Hinauswerfen von Gegenständen aus dem Fahrzeug (Art. 60 Abs. 6 der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 [VRV] ¹⁾)	200
14	Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle, Abfallgesetz [AbfG] ²⁾ , Art. 10 und 15 Hundegesetz):	
14.1	Hundekot	150
14.2	Inhalt eines Aschenbechers	150
14.3	Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel, Kaugummi, Essensreste	80
14.4	Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel, Kaugummi, Essensreste bis zu einer Menge von fünf Litern	120
14.5	Siedlungsabfälle aller Art in folgenden Mengen:	
	a ab fünf bis 17 Liter	150
	b ab 17 bis 35 Liter	200
	c ab 35 bis 60 Liter	250
	d ab 60 bis 110 Liter	300

¹⁾ [SR 741.11](#)

²⁾ [BSG 822.1](#)

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 16. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Pulver

Der Staatsschreiber: Auer

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 12. Oktober 2017